
Beschluss-Sammlung der Fachkommission Bautechnik für national normierte Baustoff- und Bauteilprüfungen

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Publikation finden Sie im Internet unter
www.bsonline.ch

Herausgeber:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Bauteile	4
2	Baustoffe	7
3	Prüfbestimmungen	9

Aufgrund der Anpassungen im Anerkennungsverfahren sowie der Einführung der Brandschutzvorschriften 2015 sind die grau hinterlegten Beschlüsse nicht mehr anwendbar.

1 Bauteile

Nr.	Text	Datum
1.1	<p>Maximale Wandhöhe in Abhängigkeit der Dicke für Ständerwände mit/ohne Glaseinbau</p> <p>Bei D bis 50mm Hmax = 3000mm Für grössere Höhen Bei D 51 - 80mm Hmax = 4000mm nur mit Zustimmung Bei D 81 - 100mm Hmax = 4500mm der zuständigen kant. Bei D 101 - 150mm Hmax = 6000mm Feuerpolizei</p> <p>Bei Trennwänden mit Glasfüllung wird die Wandhöhe entsprechend der geprüften Höhe festgelegt.</p>	<p>30.09.1981 04.07.1984 10.12.1998</p>
1.2	<p>Bei Schiebefalttoren sind bezüglich der Breite in der Anerkennung keine Angaben zu machen.</p>	<p>23.08.1989</p>
1.3	<p>Verglasungen mit stabförmiger Rahmenkonstruktion aus brennbarem Material, ohne brennbare Füllung, werden F 30 klassiert.</p>	<p>22.06.1995</p>
1.4	<p>Brandschutzmanschetten für Thermoplastleitungen sind bei einer Wand beidseitig und bei einer Decke unterseitig zu montieren. Eine einseitige Montage bei einer Wand ist nur möglich, wenn entsprechende Prüfungen vorhanden sind.</p> <p>Die Anerkennung erfolgt nur für die geprüften Materialien.</p> <p>Anzahl Prüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinster Rohraussendurchmesser mit kleinster Rohrwanddicke - grösster Rohraussendurchmesser mit kleinster Rohrwanddicke - grösster Rohraussendurchmesser mit grösster Rohrwanddicke 	<p>19.12.1990 20.04.1993 06.03.2018</p>
1.5	<p>Ist eine Kabelabschottung nur in der Decke geprüft, muss für eine generelle Anerkennung (Wand und Decke), die Wandprüfung nachgeholt werden. In der Anerkennung wird die Wand-bzw. Deckenstärke des abgeschotteten Bauteils angegeben.</p> <p>Anz. Prüfungen: Wand 2 Prüfungen oder eine Prüfung mit Reserve Decke eine Prüfung. Alternative Beurteilung nach DIN 4102 Teil 9 möglich.</p>	<p>21.10.1994 28.08.1996</p>
1.6	<p>Eine gefälzt geprüfte Holztür wird auch in stumpfeinschlagender Ausführung zugelassen.</p>	<p>22.10.1997</p>

Nr.	Text	Datum
1.7	Oberflächenbeschichtungen von Brandschutztüren dürfen ohne zusätzlichen Prüfnachweis folgende Dicken nicht überschreiten: ⇒ brennbare Materialien bis max. 1mm ⇒ nichtbrennbare Materialien bis max. 0,6mm	17.03.1998
1.8	U/A - Werte die kleiner sind als 50, werden in den Anwendungstabellen der Zulassungen nicht berücksichtigt.	17.12.1991
1.9	Bei Feuerwiderstandsprüfungen von Bedachungen, Dachelementen (BSR-Gruppe 208) wird die Qualmentwicklung nicht in die Beurteilung einbezogen.	26.08.1997
1.10	Holztür in Holzzarge, geprüft in MBW, kann auch in ausgemörtelter Stahlzarge auf MBW anerkannt werden. Holztür in Holzzarge, geprüft in LBW, kann auch in ausgemörtelter Stahlzarge auf MBW und LBW anerkannt werden.	10.12.1998
1.11	In den Anerkennungen für Brandschutztüren werden die Abmessungen lichte Breite und lichte Höhe (Durchgangsmasse) angegeben.	10.12.1998
1.12	Bei selbständigen Unterdecken wird in der Anerkennung keine Angabe zur Abhängöhe gemacht.	10.12.1998
1.13	Anstelle von Verglasungen können Paneele eingebaut werden, sofern ihre Eignung in einer vergleichbaren Konstruktion nachgewiesen wurde.	10.12.1998
1.14	Aufgeklipste Glasstäbe (Rechteckrohre oder Winkelprofile) können alternativ auch geschraubt oder genietet werden, sofern die Festigkeit (Schraubenabstand) der geprüften Ausführung entspricht. Geschraubte oder genietete Glasstäbe schliessen die Extrapolation auf geklippte Glasstäbe aus.	10.12.1998
1.15	Türen T 30 aus Holz mit einem geprüften Glasanteil von bis zu 50% Flächenanteil und einer umlaufenden Friesbreite von mindestens 20cm können als Volltür zertifiziert und zugelassen werden. Die Friesbreite von 20cm muss durchgehend die volle Türblattdicke aufweisen. Volltüren können nicht als Glastüren zertifiziert und zugelassen werden. Holztüren geprüft mit Metall-Einlagen (bis max. 0,6mm) können auch ohne diese zugelassen werden.	10.03.1999 02.09.1999 10.09.2002
1.16	In den Anerkennungen für Kabelabschottungen ist die geprüfte Schottfläche anzugeben. Schottfläche Amax=.....	10.05.2001
1.17	Die Werte der Schichtstärken für Brandschutzanstriche und Verputze können von der Zulassung des DIBt übernommen werden.	10.09.2002

Nr.	Text	Datum
1.18	Zur Ergänzung/Erweiterung bestehender Anerkennungen (Basis nationale Prüfnorm) können EN-Prüfnachweise beigezogen werden. Die bestehende nationale Klassierung bleibt erhalten; eine Umschreibung auf eine EN-Klassierung ist nicht möglich. Die Beurteilung des beigezogenen Prüfnachweises nach EN erfolgt auf Grund der Prüfkriterien gemäss VKF-Prüfbestimmungen 1988 - 1995. Die Anwendung erfolgt nach Prüfbestimmungen VKF.	04.02.2003
1.19	Allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (ABP's) für Abschottungen nichtbrennbarer Rohre können für die Zulassung akzeptiert werden, sofern eine Zusammenstellung der relevanten Prüfberichte des Prüfinstitutes vorliegen.	16.06.2004
1.20	Bei den nachfolgenden Registergruppen wird im Anwendungstext "RF1" vermerkt wenn das feuerwiderstandsfähige Bauteil aus Baustoffen der RF1 besteht: 201 / 203 / 205 / 206 / 207 / 208 / 221 / 231 / 232 / 233 / 234	14.10.2014 06.03.2018

2 Baustoffe

Nr.	Text	Datum
2.1	Bei feuerwiderstandsfähigen Bauteilen aus Baustoffen mit BKZ 6q.3 ist diese bei der Neu-Anerkennung oder Verlängerung mit einer separaten Prüfung, nicht älter als 1 Jahr, oder einem gültigen Zertifikat nachzuweisen.	22.10.1997
2.2	Nichtbrennbare Baustoffe mit den EN-Klassierungen A1 und A2-S1.d0 werden in die Anerkennungen übernommen.	09.09.2003
2.3	Der Gesuchsteller kann bei Textilien deren Fasern nicht schwerbrennbar sind wählen, ob die Reinigungsbehandlung gemacht werden soll. Wird diese nicht durchgeführt, oder besteht das Produkt nach der Reinigung den Schwerbrennbarkeitstest nicht, so wird auf der VKF Anerkennung folgender Vermerk eingefügt: „Aus Gründen der Brandsicherheit muss dieser Baustoff nach der Reinigung wieder flammhemmend ausgerüstet werden“. Besteht das Produkt den Schwerbrennbarkeitstest vor und nach der Reinigung wird auf der VKF Anerkennung keine Einschränkung betreffend Pflegebehandlung gemacht.	01.12.2009
2.4	Ergänzung zu Ziffer 2.5.3 Reinigungsbehandlung der für Feuerpolizeivorschriften, Bauteile und Baustoffe, Teil B Prüfbestimmungen: Zu den aufgeführten Normreinigungen können alternativ auch die Norm-Wäsche nach SN EN ISO 6330 und die Norm-Chemischreinigung nach SN EN ISO 3175-1 bis 3175-4 angewendet werden.	01.12.2009
2.5	Für die Prüfung von Verbundrohren werden die folgenden Bestimmungen festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> – Schichten mit einer Schichtdicke < 0.6mm werden nicht geprüft. – Schichten mit einer Schichtdicke ≥ 0.6mm und ≤ 4.0mm werden in Gebrauchsdicke geprüft. – Schichten mit einer Schichtdicke > 4.0mm werden in 4.0mm geprüft. – Eine Prüfung des gesamten Schichtaufbaus als Ganzes ist nicht notwendig. – Rohre sind in jedem Fall als flache Probe und nicht im runden Zustand zu prüfen. Die BKZ der einzelnen Schichten ist im Prüfbericht anzugeben.	16.03.2010

Nr.	Text	Datum
2.6	<p>Entzündet bei Baustoffen während dem Grundtest das Filterpapier, ist dies auf dem Prüfbericht erwähnt. Diese Eigenschaft wird bei der Beurteilung des Produktes auf der VKF Anerkennung mit dem Ausdruck „Baustoff tropft brennend ab“ als Zusatz zur Klassierung sowie mit dem Vermerk (cr) im Anwendungstext ausgewiesen. Die Produkte der Registergruppe 141 „Rohre“, sind von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>Bei der Beurteilung des brennenden Abtropfens werden Streichresultate aus dem Prüfverfahren zur Beurteilung der Brennbarkeit nicht berücksichtigt. Entzündet eine der in der Bewertung der Brennbarkeit berücksichtigten Proben das Filterpapier wird der Baustoff als brennend abtropfend beurteilt.</p>	03.09.2013 18.03.2014 14.10.2014 28.04.2015
2.7	<p>In Bezug auf das Brandverhalten wird ein Baustoff als homogen betrachtet, wenn er durchwegs gleichartig ist und in allen Teilen das gleiche Brandverhalten zeigt.</p> <p>Ungleichmässigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der chemischen Zusammensetzung, veranlasst durch ungleichmässige Mischung oder Ausscheidung und örtliche Anreicherung der einzelnen Bestandteile; – im Gefüge Aufbau bei verschiedenartiger Kristallisation; – durch mechanische Bearbeitung; <p>dürfen das Brandverhalten nicht beeinflussen.</p>	10.03.2015
2.8	Baustoffe mit der BKZ 6q.2 werden der Brandverhaltensgruppe RF2 zugeordnet.	18.06.2015
2.9	Liegt ein Baustoff (z.B: Textilien, Gewebe, Folien etc.) in unterschiedlichen Farbausführungen vor, gilt bezüglich Auswahl der zu prüfenden Farbvarianten die DIN 4102-16 (September 2015). Bei positiven Ergebnissen gelten die Ergebnisse für alle Farben.	22.08.2018

3 Prüfbestimmungen

Nr.	Text	Datum
3.1	Metallständerwände mit variablen Wandstärken, jedoch identischem symmetrischem Aufbau, ist nur die dünnste Variante zu prüfen.	23.09.1991
3.2	Beschichtungen auf Holz zur Verbesserung der BKZ, 4.3 - 5.3, müssen zur Prüfung allseitig aufgetragen werden.	25.06.1997
3.3	Prüfprogramm für Brandschutztüren mit Glasfüllung, vgl. Beilage (13.05.1998/Zu)	22.07.1998
3.4	Die BKZ von Holzspanplatten wird an Proben aus der Randzone bestimmt.	01.12.1993
3.5	Bei Brandversuchen von Bauteilen gilt der Durchgang des Feuers als verhindert, wenn auf der vom Feuer abgekehrten Seite des Abschlusses während der Brandprüfung keine Flammen von mehr als 10 Sekunden Dauer auftreten und sie den angehaltenen Wattenbausch nicht entzünden. Die 10 Sekunden sind als Summe einzelner Flammendurchtritte während der ganzen Brandprüfung zu werten.	27.06.2000